

Änderungsantrag 5

Marie Christine Vergiat, Marisa Matias, Paloma López Bermejo, Sofia Sakorafa, Barbara Spinelli, Patrick Le Hyaric
im Namen der GUE/NGL-Fraktion

Bericht**A8-0433/2018****Kinga Gál**

Rückkehrweis der EU
(COM(2018)0358 – C8-0386/2018 – 2018/0186(CNS))

Vorschlag für eine Richtlinie**Erwägung 20***Vorschlag der Kommission**Geänderter Text*

(20) Die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates²⁵ gilt für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Mitgliedstaaten bei der Umsetzung dieser Richtlinie. Das EU-Rückkehrweissystem erfordert die Verarbeitung der personenbezogenen Daten, die für die Überprüfung der Identität des Antragstellers, den Druck der EU-Rückkehrweisemarke und die Erleichterung der Reisen der betroffenen Person notwendig sind. Es sollte weiter präzisiert werden, welche Garantien für die verarbeiteten personenbezogenen Daten gelten, beispielsweise die maximale Speicherfrist der erhobenen personenbezogenen Daten. Um Missbräuchen vorzubeugen, ist eine Speicherfrist **von maximal drei Jahren erforderlich**. Die Löschung der personenbezogenen Daten von Antragstellern sollte nicht die Fähigkeit der Mitgliedstaaten zur Überwachung der Anwendung dieser Richtlinie beeinträchtigen.

(20) Die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates²⁵ gilt für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Mitgliedstaaten bei der Umsetzung dieser Richtlinie. Das EU-Rückkehrweissystem erfordert die Verarbeitung der personenbezogenen Daten, die für die Überprüfung der Identität des Antragstellers, den Druck der EU-Rückkehrweisemarke und die Erleichterung der Reisen der betroffenen Person notwendig sind. Es sollte weiter präzisiert werden, welche Garantien für die verarbeiteten personenbezogenen Daten gelten, beispielsweise die maximale Speicherfrist der erhobenen personenbezogenen Daten. Um Missbräuchen vorzubeugen, ist eine Speicherfrist **erforderlich. Diese Frist sollte verhältnismäßig sein und 90 Tage nach Ablauf der Gültigkeitsdauer des ausgestellten EU-Rückkehrweises nicht überschreiten. Die Anonymisierung oder** die Löschung der personenbezogenen Daten von Antragstellern sollte nicht die Fähigkeit der Mitgliedstaaten zur Überwachung der Anwendung dieser Richtlinie beeinträchtigen.

²⁵ Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1).

²⁵ Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1).

Or. en

9.1.2019

A8-0433/6

Änderungsantrag 6

**Marie-Christine Vergiat, Marisa Matias, Paloma López Bermejo, Sofia Sakorafa,
Barbara Spinelli, Patrick Le Hyaric**
im Namen der GUE/NGL-Fraktion

Bericht

A8-0433/2018

Kinga Gál

Rückkehrausweis der EU
(COM(2018)0358 – C8-0386/2018 – 2018/0186(CNS))

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 9 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(b) zusätzliche Sicherheitsmerkmale
und -anforderungen, einschließlich höherer
Normen zum Schutz vor Fälschung,
Nachahmung und Verfälschung;

(b) zusätzliche, *nichtbiometrische*
Sicherheitsmerkmale und -anforderungen,
einschließlich höherer Normen zum Schutz
vor Fälschung, Nachahmung und
Verfälschung;

Or. en

Begründung

*Wenn die Kommission die Aufnahme biometrischer Merkmale anstrebt, sollte dies im Rahmen
eines delegierten Rechtsakts geschehen.*

9.1.2019

A8-0433/7

Änderungsantrag 7

**Marie-Christine Vergiat, Marisa Matias, Paloma López Bermejo, Sofia Sakorafa,
Barbara Spinelli, Patrick Le Hyaric**
im Namen der GUE/NGL-Fraktion

Bericht

A8-0433/2018

Kinga Gál

Rückkehrausweis der EU
(COM(2018)0358 – C8-0386/2018 – 2018/0186(CNS))

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 13 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

4. Der Hilfe leistende Mitgliedstaat und der Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit der Antragsteller besitzt, speichern die personenbezogenen Daten der Antragsteller maximal **drei Jahre**. Nach Ablauf der Speicherfrist werden die personenbezogenen Daten der Antragsteller gelöscht.

Geänderter Text

4. Der Hilfe leistende Mitgliedstaat und der Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit der Antragsteller besitzt, speichern die personenbezogenen Daten der Antragsteller maximal **90 Tage nach Ablauf der Gültigkeit des ausgestellten EU-Rückkehrausweises**. Nach Ablauf der Speicherfrist werden die personenbezogenen Daten der Antragsteller gelöscht. **Anonymisierte Daten können aufbewahrt werden, wenn dies für die Überwachung und Bewertung dieser Verordnung erforderlich ist.**

Or. en